

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2016/9/13 Ra 2015/03/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2016

## Index

L40018 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Vorarlberg

L40058 Prostitution Sittlichkeitspolizei Vorarlberg

10/10 Grundrechte

## Norm

SittenpolG VlbG 1976 §5;

SittenpolG VlbG 1976 §7;

StGG Art6 Abs1;

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867

## Rechtssatz

Der VfGH hat in dem in dieser Rechtssache ergangenen Erkenntnis vom 1. Oktober 2013, B 45/2013-9, ausgeführt, dass das Betreiben eines bewilligten Bordells als eine auf wirtschaftlichen Ertrag gerichtete Tätigkeit dem Grundrecht der Freiheit der Erwerbstätigkeit unterfällt. Eine Beschränkung dieses Grundrechts, wie sie § 5 Vbg SittenpolG 1976 vornimmt und die darin gelegen ist, dass eine Ausnahmegewilligung für ein Bordell nur dann vorgesehen ist, wenn "Störungen" auftreten, sah der VfGH aber als ein durch das öffentliche Interesse gebotenes, zur Zielerreichung geeignetes und adäquates Mittel an, weshalb diese Beschränkung verfassungsrechtlich zulässig sei. Den geltend gemachten Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Bestimmtheit des angeordneten Grundrechtseingriffs begegnete der VfGH mit dem Hinweis darauf, dass der Begriffsinhalt von "Störungen" im Auslegungsweg zu ermitteln sei. Der VfGH hat in dem in dieser Rechtssache ergangenen Erkenntnis vom 1. Oktober 2013, B 45/2013-9, ausgeführt, dass das Betreiben eines bewilligten Bordells als eine auf wirtschaftlichen Ertrag gerichtete Tätigkeit dem Grundrecht der Freiheit der Erwerbstätigkeit unterfällt. Eine Beschränkung dieses Grundrechts, wie sie Paragraph 5, Vbg SittenpolG 1976 vornimmt und die darin gelegen ist, dass eine Ausnahmegewilligung für ein Bordell nur dann vorgesehen ist, wenn "Störungen" auftreten, sah der VfGH aber als ein durch das öffentliche Interesse gebotenes, zur Zielerreichung geeignetes und adäquates Mittel an, weshalb diese Beschränkung verfassungsrechtlich zulässig sei. Den geltend gemachten Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Bestimmtheit des angeordneten Grundrechtseingriffs begegnete der VfGH mit dem Hinweis darauf, dass der Begriffsinhalt von "Störungen" im Auslegungsweg zu ermitteln sei.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015030072.L01

## Im RIS seit

12.10.2016

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)